



GENERALSTAATSANWALTSCHAFT beim Oberlandesgericht TRIENT

17.12.2024

NR. 5680 /2024 - 2.1

An den Herrn GENERALANWALT

An die LEITENDEN STAATSANWÄLTE
des SPRENGELS

An die STELLVERTRETENDEN GENERALSTAATSANWÄLTE

BETREFF: Richtlinienkriterien auf Sprengelzebene über die Eintragung in das Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen, die Wiederaufnahme und Koordinierung von Ermittlungen - Tätigkeit der Generalstaatsanwaltschaft gemäß Artikel 6, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2006.

1. Die neuen Regeln für die Eintragungen in das Register für strafbare Handlungen.

Zu den Änderungen, die durch die so genannte Cartabia-Reform eingeführt worden sind, gehört die Regelung über die Eintragung in das Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen und zwar durch die Einführung von Bestimmungen, die darauf abzielen, die Ordnungsmäßigkeit der Eintragung auch in zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten, sowohl um die wachsende Zahl der Reg.Mod.21-Eintragungen in Ermangelung eines angemessenen subjektiv ausgerichteten Indizienrahmens zu vermeiden, als auch um Fälle verspäteter oder nicht erfolgter Eintragung trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu vermeiden, mit dem daraus resultierenden Missbrauch der Verlängerung der Frist für die Vorerhebungen.

Die Reform ändert bekanntlich die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Eintragung, indem sie vorsieht, dass es sich nur um Nachrichten handeln soll, "die die Darstellung einer konkreten und nicht

unwahrscheinlichen Tatsache enthalten, die sich hypothetisch auf eine Straftat bezieht", und dass "die Staatsanwaltschaft den Namen der Person, der die Straftat zugeschrieben wird, einträgt, sobald gleichzeitig mit der Eintragung der Nachricht über die strafbare Handlung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt Indizien gegen die Person vorliegen".

Es sei daran erinnert, dass die Eintragung in das Register für die Nachrichten über strafbare Handlungen und die Bestimmung des Registers, in das die Nachricht einzutragen ist, in die Zuständigkeit des Staatsanwalts fällt, an den die Nachricht gemäß Artikel 1, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2006, und 109 DfB StPO gerichtet ist, dass die Eintragung eine Rechtsprechungstätigkeit ist und dass der Staatsanwalt nicht nur die korrekte, rechtzeitige und einheitliche Ausübung der Strafverfolgung und die Einhaltung der Vorschriften über ein faires Verfahren, sondern auch die Einhaltung der Bestimmungen über die Eintragung von Nachrichten über strafbare Handlungen sicherstellen muss.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs (siehe u.a. Straf. Kass., Abt. II, Nr. 14704 vom 22. April 2020) die Indizien von den Beweisen unterscheidet, indem sie feststellt, dass die Indizien, isoliert betrachtet, nur eine indikative Spur eines logisch-argumentativen Pfades liefern, der verschiedene mögliche Szenarien hervorrufen kann, und dem als solcher die Gewissheit in Bezug auf die zu beweisende Tatsache fehlt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Pflicht zur Eintragung bei Vorliegen konkreter, nicht unplausibler Tatsachen dann besteht, wenn sie im Falle der Eintragung in das Reg. Mod. 21 in der Lage sind, die Spur eines möglicherweise subjektiv ausgerichteten logisch-argumentativen Pfades zu untermauern, der wiederum verschiedene mögliche Szenarien in Bezug auf *das thema probandum* hervorrufen mag, die nur durch den weiteren Verlauf der Ermittlungen erkannt und differenziert werden können.

2. Gemeinsame Leitkriterien für die Eintragung der Nachrichten über strafbare Handlungen.

Das erste Kriterium der gemeinsamen Ausrichtung für die Eintragung in das Register Mod. 21 ist das der notwendigen Überprüfung des Vorliegens eines subjektiv ausgerichteten Indiziengefüges, indem die Eintragung in das Register Mod. 21 nicht allein deshalb vorgenommen werden darf, weil eine bestimmte Person in der Anzeige als Täter genannt wird oder weil nicht wiederholbare Handlungen¹ oder Tätigkeiten vorgenommen werden, sondern nur dann, wenn

¹ In diesem Zusammenhang ist auf die Feststellungen des Kassationsgerichtshofs, Abt. IV, 28. Januar 2021, Nr. 20093, zu verweisen, wonach <<bei nicht wiederholbaren fachkundlichen Ermittlungen die in Art. 360 Absatz 1 StPO genannten Hinweise nur bei Vorliegen eines erheblichen Verdachts einer

sich zum Zeitpunkt der Eintragung ein subjektiv ausgerichtetes Indiziengefüge gegen diese Person zusammen mit dem *Fumus* der Straftat ergibt.

Dies ist der Fall bei der unechten Mittäterschaft durch Unterlassen, bei der zwar eine Nachricht über eine strafbare Handlung vorliegt, die Tat aber abstrakt mehreren Personen gemeinschaftlich zugerechnet werden kann, ohne dass sich jedoch unmittelbar konkrete individualisierende Elemente gegen alle oder jeden von ihnen ergeben, die den Grad eines Indizienbeweises erreichen könnten.

Dies ist beispielsweise bei beruflicher Fahrlässigkeit der Fall, bei der zwar eine Straftat vermutet werden kann, aber schwer festzustellen ist, wem sie auch nur abstrakt zugerechnet werden kann wie z.B. bei ärztlicher Fahrlässigkeit im Krankenhaus (z.B. ein Patient wurde von mehreren Ärzten oder Ärzteteams untersucht); bei der Haftung im Bereich der Unfallverhütung oder des Umweltschutzes, die komplexen Unternehmensorganisationen zuzurechnen ist, oder bei Ereignissen, die mit einer Verwaltungs- oder Wirtschaftstätigkeit zusammenhängen, wenn das Ereignis (z.B. die Veruntreuung von Vermögenswerten eines Unternehmens oder die Erstellung einer falschen Urkunde) abstrakt das Ergebnis einer Reihe von Verhaltensweisen ist, deren tatsächliche subjektive Zurechenbarkeit jedoch erst am Ende der Ermittlungen festgestellt werden kann.

Als zweites gemeinsames Leitkriterium für die Eintragung in das Register Mod. 21 wird darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in das Register Mod. 21 vermieden werden sollte, wenn es sich um Anschuldigungen handelt, bei denen keine objektiv und subjektiv ausgerichteten Beweisgrundlagen vorliegen wie dies beispielsweise bei der Haftung von Beamten oder Verwaltungsangestellten im Zusammenhang mit Verfahren oder der Ausübung einer Verwaltungstätigkeit der Fall ist.

Dies betrifft vor allem Fälle von Anzeigen/Berichten über Straftaten/Nachrichten über strafbare Handlungen, in denen zwar über tatsächlich eingetretene Tatsachen berichtet wird, daraus aber Schlussfolgerungen gezogen werden, die auf bloßen Hypothesen beruhen; beispielsweise, wenn über das unrechtmäßige Verhalten eines Beamten berichtet wird, wobei dieses Verhalten ohne Belege als auf die Begehung von Straftaten

Straftat, sowohl in objektiver Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer Zurechenbarkeit>> fällig sind; sowie des Kassationsgerichtshofs, Abt. IV, 27. Oktober 2021, Nr. 42118, wonach <<die in Art. 360 der Strafprozessordnung genannten Mitteilungen nur bei Vorliegen eines erheblichen Verdachts einer Straftat sowohl in objektiver Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer subjektiven Zurechenbarkeit geschuldet sind, so dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie eine Obduktion durchführen muss nur dann verpflichtet ist, den Verteidiger zu benachrichtigen, wenn die Person, gegen die das Verfahren geführt wird, zum Zeitpunkt der Bestellung des Sachverständigen bereits identifiziert ist, während diese Verpflichtung nicht besteht, wenn die Person, gegen die ermittelt wird, zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Tätigkeit des Sachverständigen identifiziert wird>>.

ausgerichtet beschrieben wird, oder wenn über das unangemessene Verhalten eines Geschäftsführers eines Handelsunternehmens berichtet wird, wobei allgemein davon ausgegangen wird, dass es zu einer Veruntreuung von Unternehmensgeldern geführt hat.

Unter diesem Gesichtspunkt soll die konsequente Ausrichtung der Staatsanwaltschaft auf Sprengebene in Bezug auf die Führung des Verfahrens gemäß Artikel 11 StPO beibehalten werden; diese Verfahren sind im Register Mod. 21 nur angesichts feststehender Tatsachen und bei Vorliegen eines subjektiv ausgerichteten Indiziengefüges oder gegebenenfalls bei Abschluss des Verfahrens einzutragen; zu diesem Zweck obliegt es dann dem Richter für die Vorerhebungen die abschließenden Feststellungen in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung getroffenen Bestimmungen zu erlassen und zwar im Interesse der Transparenz und der Einhaltung der gebotenen gerichtlichen Kontrolle.

Als drittes und weiteres Kriterium der gemeinsamen Ausrichtung wird zur Vermeidung von Problemen der Rückdatierung vor allem in Verfahren, die Ermittlungen zur organisierten Kriminalität oder von besonderer Komplexität im Zusammenhang mit Abhörmaßnahmen betreffen, der Erlass spezifischer an die Kriminalpolizei gerichteter Weisungen genannt, damit diese der Staatsanwaltschaft unverzüglich und in jedem Fall ohne Verzögerung die Situationen darlegt, in denen sich aus der Untersuchung der Abhörmaßnahmen ein Indizienbild zu Lasten einer noch nicht eingetragenen Person oder die Beteiligung des Verdächtigen bereits aus einer Zeit vor dem untersuchten Zeitraum ergibt, ohne die Einreichung des abschließenden Vermerks zur Aktualisierung der Namen der Verdächtigen abzuwarten.

Als viertes Orientierungskriterium möchte ich schließlich darauf hinweisen, dass von Privatpersonen per elektronischer Post übermittelte Schriftstücke, auch wenn zertifiziert, und solche, die per normaler oder eingeschriebener Post verschickt werden (auch wenn es mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist, die Person, die sie verschickt hat, zu identifizieren) in keiner Weise mit Anzeigen oder Strafanträgen gleichgesetzt werden können und daher nicht als Nachrichten über strafbare Handlungen gelten können. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Eintragung einer Anzeige, eines Berichtes über eine Straftat oder eines Strafantrags in das Register Mod. 21 oder Mod. 44 ist nämlich, dass diese Schriftstücke ordnungsgemäß eingereicht werden, d.h. dass sie den Kriterien des Artikels 333 der Strafprozessordnung entsprechen oder jedenfalls den besonderen Vorschriften, die ihre Weiterleitung durch Anwälte über das Portal für Nachrichten über strafbare Handlungen erlauben.

Die auf nicht ordnungsgemäße Weise übermittelten Akten müssen daher in anderen Registern eingetragen werden als in denen, die das Vorliegen einer Straftat voraussetzen. Bei Serien-E-Mails von Privatpersonen wird es möglich sein, den Empfang von E-Mails dieses Absenders zu blockieren und sie in den "Junk-Mail"-Korb zu verschieben, ohne ihren Inhalt herunterzuladen, nachdem der Absender der E-Mail selbst darüber informiert wurde, dass dieser Vorgang durchgeführt wird.

3. Die Tätigkeit des Generalstaatsanwalts gemäß Artikel 6 des gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 106/2006.

Der Wortlaut des Artikels 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 aus dem Jahr 2006, Absatz 1 und *1-bis*, lautet wie folgt:

1. Um die korrekte und einheitliche Ausübung der Strafverfolgung, die Einhaltung der Vorschriften über die Eintragung von Straftaten und die Beachtung der Vorschriften über ein faires Verfahren sowie die rechtzeitige Ausübung der Leitungs-, Kontroll- und Organisationsbefugnisse der Leitenden Staatsanwälte in den ihnen unterstellten Dienststellen zu überprüfen, erhebt der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht zusätzlich zu seinen Aufgaben nach Artikel 5 Daten und Informationen von den Staatsanwaltschaften im Sprengel und übermittelt dem Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof mindestens einmal jährlich einen Bericht.

1-bis. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erhebt alle drei Monate bei den Staatsanwaltschaften des Sprengels Daten über die Einhaltung der Frist zur Einholung von Auskünften beim Geschädigten und bei der Person, die den Strafantrag, die Anzeige oder den Antrag in einem Verfahren wegen der in Artikel 362 Absatz 1 Buchstabe a der Strafprozessordnung genannten Straftaten gestellt hat, und übermittelt mindestens alle sechs Monate einen Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationsgerichtshof.

Die der Generalstaatsanwaltschaft obliegende Aufsichtstätigkeit umfasst daher eine Vielzahl von Profilen, die darauf abzielen, die gemeinsame Nutzung gemeinsamer Organisationsformen und die verfahrenstechnische Zusammenarbeit zwischen den Ämtern zu fördern, wobei außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälle die Befugnis zur Koordinierung der Ermittlungen oder zur Erteilung von Weisungen an die Kriminalpolizei ausgeschlossen ist.

Bei der Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse hat der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht daher die Befugnis, Informationen anzufordern, auch um dem Generalstaatsanwalt beim Kassationsgericht über das Ergebnis der im Sprengel durchgeführten Aktivitäten gemäß Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 106 aus dem Jahr 2006 zu berichten, zusätzlich zu der allgemeineren Befugnis, auf gemeinsame Lösungen hinzuwirken, indem er sich durch Impuls- und Koordinierungshandlungen zur Erreichung eines solchen positiven und

wünschenswerten Ergebnisses betätigt, wie aus der Antwort auf eine Anfrage des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 20. April 2016 hervorgeht.

Dies vorausgeschickt, bittet der Generalstaatsanwalt in Ausübung seiner Kontrollbefugnis über die Einhaltung der Bestimmungen über die Eintragung von Straftaten in das Register über strafbare Handlungen ausdrücklich darum, dass die Staatsanwaltschaften vierteljährlich einen Bericht übermitteln, in dem die Zahl der Nachrichten über strafbare Handlungen angegeben wird, die nach dem dreißigsten Tag nach Eingang oder Erhalt der Nachricht in das Register der bekannten Täter eingetragen worden sind, wobei nur die wesentlichen Daten für jede Nachricht (rechtliche Qualifikation und Anzahl der Verdächtigen) anzugeben sind, zusammen mit einem kurzen Vermerk über die Gründe für die Verzögerung, vorbehaltlich der Einholung weiterer detaillierter Informationen, auch über einzelne Verfahren, wobei stets das Ermittlungsgeheimnis und die Vorrechte des Staatsanwalts zu wahren sind.

Bezüglich der Beschaffung von Daten über den Inhalt einzelner, gemäß Mod. 21, 44 oder 45 eingetragener Prozessakten durch den Generalstaatsanwalt verweise ich auf die jüngste, in der Sitzung vom 4. Dezember 2024 verabschiedete Entschliebung des Obersten Rates für das Gerichtswesen, die eine Anfrage der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht in Venedig beantwortet und die Bedingungen und den Zeitplan für deren Offenlegung angibt.

4. Die Verwaltung des Reg. Mod. 45. - Gemeinsame Orientierungskriterien.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Eintragung von Akten in das Mod. 45 als eine Art Restkategorie zu betrachten ist, für die die wichtigsten Arten von Akten, die in dieses Register einzutragen sind, im Organisationsprojekt beispielhaft angegeben werden sollten, da dies in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt.

Im Hinblick auf die korrekte und transparente Verwaltung der im Reg. Mod. 45 eingetragenen Akten können folgende Kriterien als gemeinsame Leitlinien angegeben werden:

- Zulässig sind Tätigkeiten, die als Vorerhebungshandlungen (sog. vorprozessuale Ermittlungen) eingestuft werden können, die für die Qualifizierung des Inhalts von Urkunden, Mitteilungen und Anzeigen, deren Natur nicht anders festgestellt werden kann, unerlässlich sind. Da im Rahmen des unter Mod. 45 eingetragenen Verfahrens keine *notitia criminis* und somit keine Person, auf die sie sich beziehen könnte, ermittelt werden kann, können keine Ermittlungshandlungen durchgeführt werden, die die Anwesenheit des Verteidigers erfordern oder zulassen, oder für die eine spätere Einreichung vorgesehen ist oder für deren Durchführung ein

Minimum an Hinweisen auf die Begehung von Straftaten unerlässlich ist, während die Aufnahme von summarischen Informationen und die Beschaffung von Dokumenten durchgeführt werden kann, sofern sie für die Überprüfung des Bestehens einer strafbaren Handlung unerlässlich sind.

- Bezüglich der Dauer: Zwar gibt es hierzu keine entsprechende Anweisung des Gesetzgebers, aber unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschläge des Generalstaatsanwalts des Kassationsgerichts, ist es angebracht, eine vereinbarte, aber enge und angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer die eventuellen und begrenzten Ermittlungen durchgeführt und definiert und die Akte entsprechend abgeschlossen werden müssen, eine Frist, die durchaus auf sechs Monate festgelegt werden kann, nach dessen Ablauf die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, dem Generalstaatsanwalt die Liste der noch im Reg. Mod. 45 eingetragenen und nicht abgeschlossenen Verfahren mitzuteilen, zusammen mit den Gründen für die Fortdauer des Verfahrens.

- Was das Ergebnis betrifft, so kann die Akte Mod. 45 durch die so genannte Selbstarchivierung abgeschlossen werden, d.h. durch Überweisung der endgültigen Entscheidung an den Richter für die Vorerhebungen, der über den Antrag des Staatsanwalts zu beraten hat.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Kassationsgerichtshofs Ver. Abt. Nr. 34 vom 22. November 2000 kann die Eintragung von Akten in das Register, die keine Nachrichten über strafbare Handlungen enthalten, *<entweder zu einer direkten Archivierung der Akten durch die Staatsanwaltschaft führen und zwar in Bezug auf solche Taten, die von vornherein als strafrechtlich irrelevant erscheinen, oder zu demselben Ergebnis führen wie das für die gewöhnlichen notitiae criminis vorgesehene Verfahren, wenn Vorerhebungen durchgeführt wurden oder der ursprüngliche Tatbestand überdacht wurde oder jedenfalls eine neue Nachricht über eine strafbare Handlung angezeigt wurde>>*; im Anschluss an den Spruch des Kassationsgerichtshofs Ver. Abt. III, 25. Mai 2006, Nr. 18388, ist es nun ein gefestigter Rechtsgrundsatz, dass der Richter für die Vorerhebungen – nachdem die Staatsanwaltschaft die Archivierung des Verfahrens beantragt hat (auch bei Anzeigen, aus deren Inhalt von Anfang an kein Straftatbestand ersichtlich war) – verpflichtet ist, gemäß Artikel 409 der Strafprozessordnung vorzugehen, da die Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft eine anormale Maßnahme darstellt; sie ist zwar abstrakt Ausdruck einer legitimen Befugnis, befindet sich aber außerhalb der zulässigen Fälle und der vorgesehenen Voraussetzungen sowie jenseits jeder vernünftigen Grenze; solch ein Vorgehen würde den Stillstand des Verfahrens und die Unmöglichkeit seiner Fortsetzung zur Folge haben.

Als Kriterium für die gemeinsame Ausrichtung in Bezug auf das Ergebnis des im Register Mod. 45 erfassten Verfahrens kann in Erwägung gezogen werden, dass der Staatsanwalt mit der Selbstarchivierung fortfahren kann, wenn keine bzw. minimale Ermittlungen durchgeführt wurden wie z.B. eine bloße Beschaffung von Dokumenten, mit einer Anordnung zur Übermittlung an die Archive, die eine, auch wenn nur kurze, Begründung enthalten muss; wenn andererseits Ermittlungsaktivitäten durchgeführt wurden und der Anzeigerstatter bzw. die betroffene Person den Staatsanwalt förmlich ersucht hat, die aus seiner Anzeige hervorgegangenen Rechtsakten dem Richter zur Überprüfung der Grundlosigkeit der Straftat zu übermitteln, muss die Akte mit einem Einstellungsersuchen an den Richter für die Vorerhebungen abgeschlossen werden.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Kriterien der Richtlinie auf Sprengelzebene vom 11. April 2024, Prot. Nr. 1854/2024 2.1, vorsehen, dass keine Voraussetzung für die Verfahrensübernahme vorliegt, wenn der Staatsanwalt unmittelbar die Archivierung der Akte bezüglich einer in das Register über nicht strafbare Handlungen (Mod. 45) eingetragenen Anzeige angeordnet hat, ohne die Angelegenheit dem Richter vorzulegen, obwohl der Anzeigerstatter beantragt hat, im Falle eines Antrags auf Archivierung der Akte gemäß Artikel 408 der Strafprozessordnung benachrichtigt zu werden, da in einem solchen Fall ein Verfahrensstillstand nur dann eintreten kann, wenn der Geschädigte/Anzeigerstatter einen konkreten Antrag gestellt hat, die Akten dem Richter zur Prüfung vorzulegen, um nachzuprüfen, ob die Nachricht über die strafbare Handlung unbegründet ist, und die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hat, diesem Antrag nachzukommen.²

Die unten erwähnten in der Rechtsinstanz gesprochenen Urteile, die durch die Entscheidung Kass., Abt. I, vom 30. Juni 2023, Nr. 36253, und in jüngerer Zeit durch das Urteil Kass., Abt. III, vom 2. Juli 2024, Nr. 34789, bestätigt wurden, stellen eine Rechtsprechung dar, die als konsolidiert bezeichnet werden kann und die bestätigt, dass die in den Artikeln 3 und 112 der italienischen Verfassung verankerten Verfassungsgrundsätze adäquat geschützt sind und zwar durch das Recht der verletzten Partei, im Falle eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens einen Antrag auf Unterrichtung zu stellen und dagegen Einspruch zu erheben, oder im Falle der Eintragung in das Register der nicht strafbaren Handlungen (Mod. 45), die Staatsanwaltschaft aufzufordern, die Akten dem Richter zur Prüfung der Unbegründetheit der *notitia criminis* zu übermitteln.

² In diesem Sinne siehe Kass. Abt. III, 26. Oktober 2017, Nr. 15128, sowie Kass. Abt. II, 24. September 2020, Nr. 29009 und 29010.

5. Die Tätigkeit der Generalstaatsanwaltschaft gemäß Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 in Bezug auf die nach Mod. 45 eingetragenen Akten und die EUSTa-Verfahren.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen bittet der Generalstaatsanwalt in Ausübung seiner Befugnis, die Einhaltung der Bestimmungen über die Eintragung in das Reg. Mod. 45 zu überwachen, ausdrücklich darum, vierteljährlich die seit mehr als sechs Monaten anhängigen Verfahren mitzuteilen, wobei lediglich die wesentlichen Daten zusammen mit einem kurzen Vermerk über die Gründe für die mangelnde Abwicklung des Verfahrens übermittelt werden sollen, vorbehaltlich der Einholung weiterer detaillierter Informationen gemäß den Bestimmungen des jüngsten Beschlusses des Obersten Rates für das Gerichtswesen, der in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2024 angenommen wurde und in Absatz 3 näher erläutert wird.

Anschließend ist der Generalstaatsanwalt halbjährlich über die Zahl der in dem betreffenden Zeitraum in das Register nach Mod. 21 eingetragenen Verfahren und der nach Mod. 45 eingetragenen Verfahren sowie über die Zahl der Übergänge zu Mod. 21 oder Mod. 44 mit den entsprechenden Prozentzahlen zu unterrichten.

Was hingegen die Einhaltung der Bestimmungen über die Eintragung der Nachrichten über strafbare Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU (und die damit verbundenen Beziehungen zur EUSTa) betrifft, so erinnere ich daran, dass der Oberste Rat für das Gerichtswesen dieser Frage stets größte Aufmerksamkeit geschenkt hat (siehe die spezifische Entschliebung vom 28. Juli 2021); sie fordert in diesem Zusammenhang eine ständige Überwachung der Anzahl und der Art der Verfahren, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, um die konkreten Auswirkungen zu bewerten, die die Umsetzung der Vorschriften der EU-Verordnung auf die organisatorischen Module der Staatsanwaltschaften und auf die internen organisatorischen Einrichtungen hat; insofern sieht der Oberste Richterrat die kontextbezogene Übermittlung dieser Daten auch an die Generalstaatsanwaltschaften vor.

Es wird daher für zweckmäßig erachtet, eine halbjährliche Überwachung der Daten zu den Verfahren vorzusehen, bei denen die EUSTa die Entscheidung über die autonome Eintragung oder Übernahme mitgeteilt hat, wobei für jedes Verfahren die zur Last gelegten Straftaten, die Zahl der Beschuldigten und der zuständige DES (Delegierter Europäischer Staatsanwalt) anzugeben ist sowie ein kurzer Vermerk über die Beziehungen der einzelnen Staatsanwaltschaften zur EUSTa.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen gemäß Artikel 127 DfB StPO und der sich daraus ergebenden Übernahmebefugnis des Generalstaatsanwalts werden die Kriterien der Richtlinien vom 11. April 2024, Prot. Nr. 1854/2024-2.1, ergänzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2024, Prot. Nr. 3122/2024-2.1, angewandt.

6. Die Regelung über die Wiederaufnahme der Ermittlungen.

Der neue Text des Artikels 414 der Strafprozessordnung erneuert die frühere Regelung, die die Wiederaufnahme von Ermittlungen an einen Antrag des Staatsanwalts knüpfte, der mit der Notwendigkeit neuer Ermittlungen begründet wurde. Der neue Text besagt, dass *der Antrag auf Wiederaufnahme von Ermittlungen abgelehnt wird, wenn nicht absehbar ist, dass neue Beweismittel gefunden werden, die allein oder zusammen mit den bereits erlangten zu einer Strafverfolgung führen können*, und sieht vor, dass *<<die Ermittlungshandlungen, die ohne eine Wiederaufnahmeanordnung des Richters durchgeführt werden, unbrauchbar sind>>.*

In der Regelung wird die ständige Rechtsprechung bestätigt:

- Die in Artikel 414 der Strafprozessordnung vorgesehene Genehmigungsregelung soll die Stellung der bereits identifizierten den Vorerhebungen unterworfenen Person gewährleisten, was bei Verfahren gegen Unbekannte offensichtlich nicht gegeben ist.
- Der Rückgriff auf das in Artikel 414 der Strafprozessordnung vorgesehene Verfahren gilt nicht für andere Justizbehörden als diejenigen, die das Verfahren eingestellt haben.
- Die Möglichkeit der Anfechtung der Segmente des gewöhnlichen oder ständigen Verhaltens nach der Archivierung bleibt bestehen, auch wenn die Ermittlungen nicht förmlich wieder aufgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass die Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht einfach auf eine erneute Lektüre der bereits in den archivierten Akten vorhandenen Elemente basieren kann, selbst wenn die Aussicht besteht, die früheren Erfassungen unter einem anderen Gesichtspunkt und auf der Grundlage eines neuen Ermittlungsprojekts neu zu bewerten, und dass die Verknüpfung des rechtfertigenden Grundes für die Wiederaufnahme mit der positiven Prognose hinsichtlich der künftigen Strafverfolgung die strengeren Beurteilungsregeln zur Geltung kommen lässt, die von Artikel 408 Absatz 1 StPO in Bezug auf die Archivierung eingeführt wurden, der ein solches Ergebnis vorschreibt, wenn die im Laufe der Vorerhebung gewonnenen Erkenntnisse keine begründete Verurteilungsprognose zulassen.

In jedem Fall sollte das *Novum* immer auf die Angabe bestimmter und transparenter Beweisquellen und nicht auf vertrauliche oder allgemeine Quellen gestützt werden, wobei beispielsweise die Bestimmungen von Artikel 391-bis Absatz 2 der Strafprozessordnung herangezogen werden und daher ein urkundlicher Nachweis oder eine schriftliche Erklärung, die die Identifizierung der neuen Beweisquellen dokumentiert, erforderlich ist, da andernfalls die von der Vorschrift vorgeschriebene prognostische Beurteilung nur schwer umgesetzt werden kann.

7. Koordinierung von Ermittlungen und Mitteilungen an den Generalstaatsanwalt.

In Bezug auf die in Artikel 118-bis DfB StPO vorgesehenen Mitteilungen stelle ich fest, dass in dieser Sache die Einführung von Richtungskriterien notwendig ist, um einerseits eine unnötige Vermehrung von Mitteilungen zu vermeiden, die bloße Bestätigungen ohne Anstoß zu weiteren Handlungen oder Ermittlungen darstellen, und um andererseits zu vermeiden, dass der Generalstaatsanwalt von der Existenz und/oder dem Ergebnis komplexer Ermittlungen aus der Presse oder aus der von der nationalen Antimafia- und Antiterrorismus-Direktion (DNAA) übermittelten Mitteilung von Doppelabhörungen erfährt.

Der Text der Vorschrift besagt folgendes:

1. Nimmt die Staatsanwaltschaft Erhebungen wegen einer der in Artikel 407 Absatz 2 Buchstabe a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten sowie wegen der in den Artikeln 452 bis, 452 quater, 452 sexies und 452 octies des Strafgesetzbuches genannten Straftaten vor, so benachrichtigt sie davon den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht und die Agentur der Einnahmen im Hinblick auf die erforderlichen Ermittlungen. Stellt die Generalstaatsanwaltschaft fest, dass es sich um miteinander in Beziehung stehende Erhebungen handelt, so meldet sie dies den betroffenen Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften des Sprengels, die sich dazu untereinander abzustimmen haben. Die Staatsanwaltschaft benachrichtigt bei der Durchführung von Ermittlungen wegen der in den Artikeln 452 bis, 452 quater, 452 sexies und 452 octies des Strafgesetzbuches und in Artikel 260 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 in seiner geänderten Fassung genannten Straftaten auch den nationalen Antimafia-Staatsanwalt.
2. Nehmen verschiedene Ämter der Staatsanwaltschaft von sich aus oder aufgrund der Mitteilung nach Absatz 1 miteinander in Beziehung stehende Erhebungen vor, so benachrichtigen die Leitenden Staatsanwälte den Generalstaatsanwalt des jeweiligen Sprengels davon.

3. Wenn mehrere Ämter der Staatsanwaltschaft aus eigenem Antrieb oder auf Grund der im Absatz 1 vorgesehenen Meldung miteinander in Beziehung stehende Erhebungen vornehmen, so benachrichtigen die Staatsanwaltschaften hievon die Generalstaatsanwaltschaften ihres jeweiligen Oberlandesgerichtssprengels.

3. Wenn die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Abstimmung nicht veranlasst worden ist oder sich als nicht wirksam erweist, kann die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht die Staatsanwaltschaften zusammenrufen, welche die miteinander in Beziehung stehenden Erhebungen durchführen. Gehören die Staatsanwaltschaften verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln an, so erfolgt die Einberufung im allgemeinen Einvernehmen durch die Generalstaatsanwaltschaften der betroffenen Oberlandesgerichte.

Die Bestimmung, die in eine Art Anwendungsmüdigkeit verfallen ist, zielt eindeutig auf die Ausübung der Koordinierungsbefugnisse ab, die das Gesetz dem Generalstaatsanwalt bei Vorerhebungen überträgt.

Als Kriterium der gemeinsamen Ausrichtung wird also vorgegeben, dass die förmliche Mitteilung an die Generalstaatsanwaltschaft gemäß Artikel 118-bis DfB StPO nur bei Verfahren gelten soll, in denen eine aktuelle oder potenzielle Beziehung der Ermittlungen zu anderen Justizbehörden, ob auf Bezirksebene oder außerbezirklich, besteht; die entsprechende Mitteilung soll erfolgen unter Angabe der wesentlichen Daten des gemeldeten Verfahrens (rechtliche Einstufung des Sachverhalts und Anzahl der Personen, gegen die ermittelt wird, Justizbehörden, die an der zusammenhängenden Ermittlung beteiligt sind), zusammen mit einem kurzen erläuternden Bericht, der die Gründe für die bestehende oder zu aktivierende Ermittlungsverbindung mit anderen Justizbehörden hervorhebt.

8. Schlussfolgerungen und geforderte Verrichtungen In Bezug auf die obigen Ausführungen und im Sinne der Bestimmungen des Artikels 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 aus dem Jahre 2006 und in Kenntnis der Ergebnisse der Konferenz auf Sprengel Ebene vom 13. Dezember 2024 werden Sie gebeten, dem Generalstaatsanwalt Folgendes mitzuteilen:

a) vierteljährlich, d.h. bis zum **30. April** (für das Quartal Januar/März), **31. Juli** (für das Quartal April/Juni), **31. Oktober** (für das Quartal Juli/September) und **31. Januar** (für das Quartal Oktober/Dezember):

- die Zahl der Nachrichten über strafbare Handlungen, die nach dem dreißigsten Tag nach Eingang oder Erhalt der Nachricht in das Register (der bekannten Täter)

Mod. 21 eingetragen wurden, wobei nur die wesentlichen Daten für jede Nachricht (rechtliche Qualifikation und Anzahl der Verdächtigen) anzugeben sind, zusammen mit einem kurzen Vermerk über die Gründe für die Verzögerung;

- die Zahl der Verfahren, die seit mehr als sechs Monaten im Reg. Mod. 45 anhängig sind, zusammen mit einem kurzen Vermerk über die Gründe, warum das Verfahren nicht abgeschlossen wurde;

b) alle sechs Monate, d.h. bis zum **31. Juli** (für das Halbjahr Januar/Juni) und **bis zum 31. Januar** (für das Halbjahr Juli/Dezember):

- die Zahl der im Berichtszeitraum in das Register Mod. 21 und in das Register Mod. 45 eingetragenen Verfahren sowie die Zahl der Übertragungen von Register Mod. 45 in das Register Mod. 21 oder 44, mit den entsprechenden Prozentangaben;

- die Daten zu den Verfahren, bei denen die EUSTa die Entscheidung über die autonome Eintragung oder Übernahme mitgeteilt hat, wobei für jedes Verfahren die zur Last gelegten Straftaten, die Zahl der Beschuldigten und der zuständige DES (Delegierter Europäischer Staatsanwalt) anzugeben ist sowie ein kurzer Vermerk über die Beziehungen der einzelnen Staatsanwaltschaften zur EUSTa.

Diese Richtlinie wird zweisprachig auf der Website des Amtes veröffentlicht.

Der Generalstaatsanwalt
Dr. Corrado Mistri